



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2017
(OR. en)

11747/16
COR 1

EF 255
ECOFIN 762
DELECT 171

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 1876 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 15.3.2017 der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben C(2016) 4478 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1876 final.

Anl.: C(2017) 1876 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.3.2017
C(2017) 1876 final

BERICHTIGUNG

vom 15.3.2017

**der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards
zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die
algorithmischen Handel betreiben**

C(2016) 4478 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben

C(2016) 4478 final

Artikel 16 Absatz 2:

anstatt: „Die Echtzeitüberwachung der algorithmischen Handelstätigkeiten übernimmt der für den Handelsalgorithmus oder die algorithmische Handelsstrategie zuständige Händler, die Risikomanagementfunktion oder eine unabhängige Risikokontrollfunktion, die für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung eingerichtet wurde. Unabhängig davon, ob ein interner Mitarbeiter der Wertpapierfirma oder ein Dritter mit der Echtzeitüberwachung betraut wird, gilt diese Risikokontrollfunktion als unabhängig, wenn sie in keiner hierarchischen Abhängigkeitsbeziehung zum Händler steht und ihn, sofern angemessen und erforderlich, im Rahmen der in Artikel 1 erwähnten Vorgaben der Unternehmensführung zur Rechenschaft ziehen kann.“

muss es heißen: „Die Echtzeitüberwachung der algorithmischen Handelstätigkeiten übernimmt der für den Handelsalgorithmus oder die algorithmische Handelsstrategie zuständige Händler und die Risikomanagementfunktion oder eine unabhängige Risikokontrollfunktion, die für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung eingerichtet wurde. Unabhängig davon, ob ein interner Mitarbeiter der Wertpapierfirma oder ein Dritter mit der Echtzeitüberwachung betraut wird, gilt diese Risikokontrollfunktion als unabhängig, wenn sie in keiner hierarchischen Abhängigkeitsbeziehung zum Händler steht und ihn, sofern angemessen und erforderlich, im Rahmen der in Artikel 1 erwähnten Vorgaben der Unternehmensführung zur Rechenschaft ziehen kann.“

Artikel 29 Satz 2:

anstatt: „Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU zuerst genannten Datum.“

muss es heißen: „Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.“